

ihren Aufgabenkomplexen an die für ihre Durchführung zuständigen zentralen Staatsorgane zur Aufnahme in deren Pläne.

(2) Die zentralen Staatsorgane haben zu sichern, daß in die Pläne für ihre nachgeordneten Organe auch die Teilaufgaben gemäß Abs. 1 aus den Aufgabenkomplexen der anderen zentralen Staatsorgane aufgenommen werden. Diese Aufgaben — eigene Aufgabenkomplexe und volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben (Titellisten) sowie die Teilaufgaben aus anderen Aufgabenkomplexen — sind an die WB, Wirtschaftsräte der Bezirke und gleichgestellten nachgeordneten Organe zu übergeben.

(3) Die WB, Wirtschaftsräte der Bezirke und gleichgestellten Organe übergeben die staatlichen Planaufgaben an die ihnen nachgeordneten Betriebe, Institute und Einrichtungen, wobei diesen zugleich die Verantwortungsebene der Aufgaben (Z, ZO oder WO) und die im Plan festgelegten Kenn-Nummern mitzuteilen sind. Dabei sind die Staatsplanaufgaben so auszuweisen, daß von vornherein auf deren vorrangige Erfüllung orientiert wird.

(4) Die für die Aufgabenkomplexe verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane fertigen Übersichten über ihre Aufgabenkomplexe mit den dazugehörigen Teilaufgaben, Themen und Maßnahmen entsprechend Formblatt 1515 und 1516 an und übergeben bis zum 30. Januar 1965 je ein Exemplar an das federführende zentrale Staatsorgan, an das Staatssekretariat für Forschung und Technik sowie an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

§ 6

(1) Das Staatssekretariat für Forschung und Technik übergibt die Forschungskomplexe des Planes der naturwissenschaftlichen Forschung an die Forschungsgemeinschaft der Deutschen Akademie der Wissenschaften, das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen, die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und die anderen zentralen Staatsorgane und Akademien, die für die Bearbeitung dieser Forschungskomplexe verantwortlich sind. Die genannten Staatsorgane und Akademien übergeben die Forschungsaufgaben zusammen mit der Direktive zum Forschungsplan an ihre nachgeordneten Organe, Betriebe, Einrichtungen und Institute. Diese sind verpflichtet, ihre Forschungskapazitäten vorrangig auf die im Plan der naturwissenschaftlichen Forschung enthaltenen Aufgaben zu konzentrieren.

(2) Der Vorsitzende des Beirats für ökonomische Forschung bei der Leitung der Staatlichen Plankommission übergibt die Aufgaben der ökonomischen Forschung des Staatsplanes 1965 an die Leiter der Arbeitskreise und an die Vorsitzenden der wissenschaftlichen Räte der Koordinierungsbereiche des Beirates für ökonomische Forschung sowie an die Leiter der zentralen Staatsorgane, die für die Übergabe an die zuständigen wissenschaftlichen Einrichtungen und Institutionen verantwortlich sind. Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen hat den Rektoren der Universitäten und Hochschulen und den Dekanen der wirtschaftswissenschaftlichen und ingenieur-ökonomischen Fakultäten der Universitäten und Hochschulen ein geschlossenes Exemplar der Aufgaben der ökonomischen Forschung des Staatsplanes 1965 zu übergeben.

§ 7

Die Aufgliederung der Aufgaben zur komplexen Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben

Die Aufgaben zur komplexen Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben (einschließlich der Folgeinvestitionen), deren Vorbereitung und Durchführung unter besonderer Kontrolle des Ministerrates stehen, sind Bestandteil der Pläne der für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane. Diese haben zu sichern, daß die für die volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben festgelegten Aufgaben und Fonds den für die komplexe Durchführung des Vorhabens eingesetzten Generalauftragnehmern bzw. Planträgern übergeben werden. Die im Verantwortungsbereich der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Räte der Bezirke enthaltenen Folgemaßnahmen sind in deren Pläne aufzunehmen und von diesen zu sichern.

Regelung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds aus der Aufstellung optimaler Pläne sowie der Übererfüllung der Hauptkennziffer

§ 8

(1) Die Bildung des einheitlichen Prämienfonds für den Plan 1965 erfolgt nach den Gesichtspunkten des Abschnittes II des Beschlusses des Ministerrates vom 30. Januar 1964 über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den WB im Jahre 1964 (GBI. II S. 80) in Verbindung mit dem Beschluß des Ministerrates vom 23. Juli 1964 zur Ergänzung der Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964 (GBI. II S. 749).

(2) Mit der Herausgabe der Planaufgaben 1965 an die VVB und Betriebe ist von den übergeordneten Organen gleichzeitig mitzuteilen, wie die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds bei der Erfüllung optimaler Pläne bzw. Übererfüllung der Hauptkennziffer für 1965 im einzelnen erfolgt.

§ 9

(1) Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates haben nach Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen je VVB zu bestätigen:

- a) die Höhe der Überbietung der Orientierungsziffer Gewinn,
- b) die Höhe der als Gewinnverwendung zu planenden zusätzlichen Zuführungen aus der Überbietung.

(2) Entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 30. Januar 1964 über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds sind durch die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates die im Jahre 1965 geltenden zusätzlichen Kennziffern für die VVB festzulegen und die Zuführungssätze für die Übererfüllung der Hauptkennziffer — im Rahmen der Höchstzuführung bis zu 30 % — bekanntzugeben.